



Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. des ~~Rechtsanwalts Dr. Ingrid Hölzer, Oberhofstr. 30, 41224 Krefeld,~~
2. des ~~Rechtsanwalts Dr. Ingrid Hölzer, Oberhofstr. 30, 41224 Krefeld,~~

Kläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~Dr. Ingrid Hölzer~~ -

g e g e n

Herrn ~~Rechtsanwalt Dr. Ingrid Hölzer, Oberhofstr. 30, 41224 Krefeld,~~

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin ~~Dr. Ingrid Hölzer~~ -

hat die 3. Kammer für Handlessachen des Landgerichts Duisburg
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Fleischer
am 11. Dezember 2002

b e s c h l o s s e n :

Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Der Streitwert wird auf 20.000,- € für die Zeit bis zum 30.09.02 und auf einen Betrag
bis 2.500,- € für die Zeit danach festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Kläger haben in dem Verfahren 23 O 29/02 eine am 25.06.02 zugestellte einstweilige Verfügung der Kammer erwirkt, durch die dem Beklagten untersagt worden ist, im geschäftlichen Verkehr rechtsberatende Tätigkeiten anzubieten oder durchzuführen. Mit Anwaltsschreiben vom „24.07.99,“ (richtig: 24.07.02) teilten die Kläger den Prozessbevollmächtigten des Beklagten mit, sie legten Wert auf eine alsbaldige endgültige Regelung und schlugen dem Beklagten zur Vermeidung der Kosten eines Hauptsacheverfahrens vor zu erklären, dass er die in der einstweiligen Verfügung getroffenen Regelungen als rechtsverbindlich anerkenne und auf die Rechte aus den §§ 924, 926 und 927 ZPO verzichte, oder die begehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Die Prozessbevollmächtigten des Beklagten erwiderten mit Schreiben vom 25.07.02, Ihre Partei beabsichtige nicht, Rechtsmittel gegen die einstweilige Verfügung einzulegen, so dass es sich damit um die von den Klägern angestrebte endgültige Lösung handele.

Mit dem Beklagten am 14.09.02 zugestelltem Schriftsatz haben die Kläger Unterlassungsklage erhoben. Nach Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens hat der Beklagte mit am 19.09.02 eingegangenem Schriftsatz seine Verteidigungsabsicht angezeigt. Mit am 23.09.02 eingegangenem Schriftsatz hat er einen Klageabweisungsantrag angekündigt und zugleich erklärt, dass er die Regelungen der einstweiligen Verfügung als rechtsverbindlich anerkenne und auf die Rechte aus den §§ 924, 926 und 927 ZPO verzichte. Die Parteien haben daraufhin schriftsätzlich übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

II.

Es entspricht billigem Ermessen i.S.v. § 91 a Abs. 1 ZPO, die Kosten des Rechtsstreits den Klägern aufzuerlegen, weil die Klage voraussichtlich wegen Fehlens des Rechtsschutzbedürfnisses keinen Erfolg gehabt hätte.

Die Kläger weisen zutreffend darauf hin, dass das Rechtsschutzbedürfnis für die Hauptsacheklage nach Erwirken einer einstweiligen Verfügung nur dann entfällt, wenn der Antragsgegner bzw. Verfügungsbeklagte durch eine Abschlusserklärung auf sämtliche Rechtsbehelfe gegen die einstweilige Verfügung verzichtet und der Antragsteller bzw. Verfügungskläger dadurch so gesichert ist, als habe er ein Urteil in der Hauptsache erstritten (BGH WRP 89, 480; Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., § 25 UWG, Rn. 99 ff. m.w.N.). Die von dem Beklagten mit Anwaltsschreiben vom 25.07.02 abgegebene Erklärung erfüllt diese Voraussetzungen.

Allerdings enthält das Schreiben nicht die ausdrückliche Formulierung, der Beklagte erkenne die in der einstweiligen Verfügung getroffenen Regelungen als rechtsverbindlich an und verzichte auf die Rechte aus den §§ 924, 926, 927 ZPO. Abschlusserklärungen sind indes der Auslegung zugänglich und können sogar konkludent abgegeben werden (OLG Stuttgart, WRP 96, 152; Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., § 25 UWG, Rn. 102). Wenn die Prozessbevollmächtigten des Beklagten auf die Aufforderung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, die eingangs genannten Erklärungen abzugeben, erwidert haben, Ihre Partei beabsichtige nicht, Rechtsmittel gegen die einstweilige Verfügung einzulegen, so dass es sich um die von den Klägern angestrebte endgültige Lösung handele, kann das vom Empfängerhorizont der Kläger aus nur so verstanden werden, dass der Beklagte dem in dem Abschlussschreiben geäußerten Begehren – von der ausdrücklich ausgenommenen Kostenforderung abgesehen – vollständig entsprechen und die einstweilige Verfügung als endgültig akzeptieren wollte. Dass seine Prozessbevollmächtigten die in dem Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin genannten Vorschriften der §§ 924, 926, 927 ZPO in ihrem Schreiben nicht wiederholt haben, bedeutet ebensowenig wie die Tatsache, dass es sich bei den normierten Antragsrechten nicht um Rechtsmittel, sondern um Rechtsbehelfe handelt, dass der Beklagte nach Zugang des Schreibens derartige Anträge noch zulässigerweise hätte stellen können.

Selbst wenn man dieser Auslegung nicht folgen und die abgegebene Erklärung nicht für hinreichend bestimmt halten wollte, rechtfertigte sie jedenfalls nicht die sofortige

Klageerhebung. Angesichts der zumindest erkennbaren Bereitschaft des Beklagten, die Forderung der Kläger nach einer endgültigen Regelung zu erfüllen, hätten diese ihn, wenn sie den Wortlaut seines Schreibens für nicht ausreichend hielten, zu einer Klarstellung auffordern müssen, bevor sie Klage erhoben (vgl. zu diesem Aspekt OLG Stuttgart a.a.O.).

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage ergibt sich auch nicht daraus, dass der Beklagte sich geweigert hat, den den Klägern zustehenden (vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., § 25 UWG, Rn. 105) Kostenerstattungsanspruch zu erfüllen. Sie hätten dieses Verhalten zum Anlass für die Erhebung einer Zahlungsklage, nicht aber zur Weiterverfolgung des in der einstweiligen Verfügung titulierten Unterlassungsanspruchs nehmen können.

Dr. Fleischer
Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt

(Puschmann)
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

